

misch wenig sinnvoll (und aufgrund des bereits geschilderten größeren Spielraums bei der juristischen Terminologie auch schwierig) erscheint, zweizeilige Meldungen im Codex mit umfassenden Kopfrechten auszustatten – vor allem bei der immensen Zahl an Einträgen, wie sie im Görlitzer Stadtbuch vorhanden sind. Vonnöten wäre ein Mittelweg, insbesondere dann, wenn längere und umständlichere Textpassagen erschlossen werden sollen. Gekoppelt ist dieser Erschließungsaufwand selbstverständlich auch an äußere Faktoren, wie langfristige Finanzierungs- oder Förderungsbedingungen sowie angemessene Projektlaufzeiten. Im November 2021 wird sich in Dresden die vom ISGV konzipierte Tagung „Edition und Kommentar. Aufbau und Vermittlung von kontextualisierenden Inhalten“ mit Zuschnitt und Aufbau von Erläuterungen in Editionen beschäftigen. Möglicherweise lassen sich danach Kriterien entwickeln, die stärker die Unterstützung der Laien beim Verständnis der Einträge in Stadtbüchern berücksichtigen.

Die Bedeutung der vorliegenden Edition ist eingangs bereits angesprochen worden. Der Quellenwert des Stadtbuchs für die Geschichte der Stadt Görlitz und der Oberlausitz ist unbestritten. Dies wird nicht zuletzt an den zahlreichen Ortschaften deutlich, die im Roten Buch zum ersten Mal erwähnt werden. Außerdem lassen sich mithilfe dieser Quelle für das 13. und 14. Jahrhundert sorbische Namen bestimmen oder die Herkunft der Görlitzer Bevölkerung dokumentieren. Die hervorragende editorische Leistung, die akribische Arbeit gepaart mit dem schnellen Voranschreiten des Projektes können nicht hoch genug gelobt werden, gerade wenn man den Umfang des Buchs und die Vielzahl der Einträge betrachtet. So zeigt die Edition in eindrucksvoller Weise, wie fruchtbar die Zusammenarbeit über Ländergrenzen hinaus sein kann. Den Bearbeitern bleibt ein zügiger Abschluss des dritten Teils zu wünschen. Interessant dürften besonders die dann erkennbaren Unterschiede zwischen handschriftlicher Kladde und Reinschrift sein. Stadtbucheditionen sind immer ein Gewinn, öffnen sie doch vielfältige Perspektiven auf städtische Lebenswelten.

Dresden

Jens Klingner

**REINHARD SEYBOTH (Bearb.), Die Reichstage zu Augsburg 1510 und Trier/Köln 1512** (Deutsche Reichstagsakten. Mittlere Reihe, Bd. 11), 3 Teilbde., De Gruyter Oldenbourg, Berlin/Boston 2017. – 2822 S., Ln. (ISBN: 978-3-11-037623-4, Preis: 349,00 €).

Von der mittleren Reihe der deutschen Reichstagsakten, die die Regierungszeit Kaiser Maximilians I. abdecken, konnten zuletzt die Bände 9 über den Reichstag zu Konstanz 1507 und 10 über den Reichstag zu Worms 1509 besprochen werden (NASG 90 (2019), S. 336-338). Fast gleichzeitig sind drei weitere Teilbände über die Reichstage zu Augsburg 1510 sowie zu Trier und Köln 1512 erschienen, in denen noch die Akten des auf Süddeutschland beschränkten kaiserlichen Tags in Überlingen und Konstanz im Oktober 1510 zwischengeschaltet sind. Reinhard Seyboth hat mittlerweile die Bände 1, 2, 4 und – nun vorliegend – Band 11 über die Reichstage 1486, 1487, 1491–1493, 1510 und 1512 bearbeitet, und wie dem Vorwort zu entnehmen ist, ist er gegenwärtig mit Band 12 (Reichstage zu Worms 1513 und Mainz 1517) beschäftigt. In Bearbeitung sind außerdem die Bände 7 (Reichsversammlungen 1498/99–1502) und 13 (Reichstag zu Augsburg 1518), mit denen die Mittlere Reihe der Reichstagsakten bald vollendet sein wird. Bedenkt man, dass auch die Vollendung der Jüngeren Reihe absehbar ist, in der noch die Bände 9, 11 und 14 ausstehen, dann kann man sich darauf freuen, bald über einen gewaltigen und lückenlosen Quellenfundus zur Reichs-, Landes- und Kirchen-

geschichte über sieben Jahrzehnte von 1486 bis 1555 zu verfügen. Man kann natürlich monieren, dass aufgrund vor allem pragmatischer Erwägungen, das Vorhaben endlich zum Abschluss zu bringen, schon seit längerem Kompromisse bei der Erfassung und Präsentation des Quellenmaterials gemacht wurden, ja gemacht werden mussten (siehe E. BÜNZ, Sachsen und die Reichstage des 16. Jahrhunderts. Zu den Fortschritten bei der Edition der Deutschen Reichstagsakten, Jüngere Reihe, in: NASG 81 (2010), S. 235-247), aber das ändert nichts daran, dass die neueren Bände ein geradezu überbordendes Quellenmaterial bieten, sodass jeder Benutzer trotz umfangreicher Einleitung (S. 71-116), chronologischem Aktenverzeichnis (S. 2653-2715) und umfassenden Orts- und Personenregistern (S. 2717-2822) einige Zeit braucht, um sich mit dem Inhalt der Bände vertraut zu machen.

Das Konzept der Bände ist mittlerweile bewährt. Die Einleitung erläutert die Konzeption und Gliederung sowie die Editionsgrundsätze. Ungedrucktes Material aus über 60 Archiven und Bibliotheken des In- und Auslandes wurde gehoben, und dabei nehmen für die Reichstagsaktenedition von jeher die großen Archive in Dresden und Weimar einen besonderen Rang ein. Die beiden hier präsentierten Reichstage (die Trierer Versammlung wurde nach elf Wochen nach Köln verlegt, es handelt sich also um einen Reichstag) standen im Spannungsverhältnis einerseits der kaiserlichen Außenpolitik, vor allem weil Kaiser Maximilian von den Reichsständen Geld für die Kriegsführung in Italien benötigte, die ihn seit 1508 fesselte, und andererseits den Erfordernissen der Verhältnisse im Reich. Die Bemühungen um die Reichsreform führten beispielsweise in Köln 1512 zur Reichsordnung und Reichsnotarordnung. Wie ein roter Faden ziehen sich die Bemühungen um die Beilegung etlicher territorialer Konflikte durch die vorliegenden Bände: Der Streit um Erfurt zwischen Kursachsen und Kurmainz, der Konflikt zwischen dem Hochmeister des Deutschen Ordens, Friedrich von Sachsen, einem Bruder Herzog Georgs, und dem polnischen König (S. FLEMMIG, Zwischen dem Reich und Ostmitteleuropa, Leipzig 2019), die Auseinandersetzungen um das territoriale Erbe in Jülich-Berg sowie um die Vormundschaft in der Landgrafschaft Hessen. Die reichspolitische Rolle Kursachsens und des albertinischen Herzogtums Sachsen wird deshalb immer wieder deutlich und ist an zahlreichen abgedruckten Dokumenten ablesbar. Besonders hingewiesen sei auf die Korrespondenz zwischen Herzog Georg, Kurfürst Friedrich und Herzog Johann 1512 (Nr. 1801-1817), die von den Auseinandersetzungen um Erfurt handelt. Mehrere Stücke betreffen die Kriegsführung der Albertiner in Friesland. Auch ein Blick auf die sächsischen Betreffe im Register lohnt sich (Lemma „Sachsen“, S. 2794-2796, siehe aber auch „Leipzig“, „Meißen“ oder „Wittenberg“ und die zahlreichen Nachweise zu Personen, wie beispielsweise Degenhard Pfeffinger, den kursächsischen Kämmerer). Dass diese bislang umfangreichste Edition der Mittleren Reihe viel interessantes Material enthält, hebt Reinhard Seyboth in seiner Einleitung hervor. Unter den Nebenverhandlungen spielte etwa der Überfall auf einen Kaufmannszug bei Forchheim durch Götz von Berlichingen eine Rolle (Nr. 1012-1056). Für die Dimensionen eines Reichstags ist eine Augsburger Liste der 1510 in der Stadt anwesenden Personen aussagekräftig (Nr. 597). Den Wert der Reichstagsakteneditionen für alle möglichen Themen jenseits der Reichs- und Territorialpolitik mag abschließend der Hinweis verdeutlichen, dass während des Reichstags in Trier 1512 die Herrenreliquie des Heiligen Rocks wieder aufgefunden wurde, worauf sich etliche abgedruckte Dokumente beziehen (siehe das Lemma „Heiliger Rock“, S. 2749).

Wie der Bearbeiter betont, haben die beiden Reichstage von 1510 und 1512 in der Forschung bislang nicht die angemessene Beachtung gefunden (S. 79 f.), was sich durch diese Edition nun sicherlich ändern wird. Übrigens stehen die Reichstagsakteneditionen 18 Monate nach Erscheinen auf der Homepage der Historischen Kommission bei

der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München digital kostenfrei zur Verfügung (<http://www.historischekommission-muenchen.de>). Aber bei der Arbeit mit so umfangreichen Werken merkt man sehr schnell, welche Vorteile das klassische Buch hat!

Leipzig

Enno Bünz

**MANDY ETTTEL (Bearb.), Kriminalregister der Stadt Dresden, Bd. 1: 1517–1562**, hrsg. von Thomas Kübler/Jörg Oberste, Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 2017. – 458 S., 8 farb. Abb., geb. (ISBN: 978-3-96023-077-9, Preis: 55,00 €).

**MANDY ETTTEL (Bearb.), Kriminalregister der Stadt Dresden, Bd. 2: 1556–1580**, hrsg. von Thomas Kübler/Jörg Oberste, Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 2018. – 320 S., 8 farb. Abb., geb. (ISBN: 978-3-96023-218-6, Preis: 55,00 €).

Die zwei vorliegenden Kriminalregister, gesammelte Rechtshandlungen unterschiedlichen Zuschnitts, ergänzen eine mittlerweile stattliche Reihe an Editionen aus dem Stadtarchiv Dresden. Die ersten sechs Bände Dresdner Stadtbücher sind von CHRISTIAN SPEER bereits eingehend kritisch gewürdigt worden (siehepunkte 17 (2017), Nr. 9). Die Kriminalregister ergänzen nun die zuvor publizierten Bände durch einen spezifischeren thematischen Zuschnitt, der das weite Themenfeld der Kriminalitätsgeschichte öffnet, auf dem die Stadtgeschichte Dresdens in der bisherigen Forschung noch keine wirklich bedeutende Rolle gespielt hat.

Der Editionsteil und die einleitenden Bemerkungen sollen hier gesondert betrachtet werden. Während mit dem Editionsteil der überwiegend gelungene Versuch anzuerkennen ist, zwei für die Dresdner Rechts- und Kriminalitätsgeschichte zentrale und bislang faktisch unbekannte Quellen (auch über ein löbliches Gesamtregister) zugänglich gemacht zu haben, fällt eine übergreifend positive Würdigung der beiden Einleitungsteile durchaus schwieriger. Erhellend ist hier zunächst die Darstellung der materiellen Beschaffenheit und Charakteristik der Quellen; auch die kundigen Ausführungen zu den Schreiberhänden und verzeichneten Gerichtspersonen sind für weitere Forschungen wertvoll. Die erkennbar langjährige Dienstzeit einiger Akteure hätte aber durchaus Anlass gegeben, Otto Richters pauschale Herabsetzung dieses Amtes zu hinterfragen. Und überhaupt täte die Dresdner Stadtgeschichte langsam gut daran, sich stärker kritisch von Richters unbestreitbar verdienstvollen Arbeiten zur Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte zu emanzipieren. Ein nicht unerhebliches Defizit der Einleitungen beider Bände besteht darin, die neuere Forschung zur Rechts- und Kriminalitätsgeschichte Kursachsens nicht wirklich zur Kenntnis genommen zu haben und die übergreifende Forschung leider nur sporadisch. So wird, um es bei einem extremen Beispiel zu belassen, keinerlei Bezug auf Ulrike Ludwigs grundlegende Studien zur Strafrechts- und Gnadenpraxis in Kursachsen genommen, die doch einiges erhellt hätten, was hier nur im Vagen verbleibt – etwa zu den Prinzipien der flexiblen Strafzumessung (die beispielsweise für Totschlag eben nicht zwingend die Todesstrafe vorsahen, wie in Bd. 2, S. 21 gemutmaßt wird), den normativen Rahmen der Prozesspraxis, den prinzipiell möglichen, aber unterschiedlichen Verfahrensoptionen (Akkusations-, Inquisitions- oder bürgerliches Verfahren und damit verbundene Geldstrafen), über die die Kriminalregister nur bedingt Auskunft geben (die Schilderung des gehegten Halsgerichts nach Otto Richter ist nur ein Baustein im gesamten Strafprozess) oder zur Stellung von Suppliken. Von grundlegenden Rechtsprinzipien, wie dem landesherrlichen Urteilsbestätigungsrecht in Inquisitionsverfahren, liest man überhaupt nichts. Von einem vollständigen Satzungsrecht für Städte mit Hochgerichts-